



INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses
gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

04.31.0 Bebauungsplan Lastenstraße – Bunsengasse – Mühlriegel – Peter-Tunner-Gasse, Beschluss.....	2
05.32.0 Bebauungsplan Ungergasse – Steinfeldgasse, Beschluss.....	6
07.25.0 Bebauungsplan Liebenauer Hauptstraße – Auwaldgasse, Aufhebung des Aufschließungsgebietes.....	10
07.25.0 Bebauungsplan Liebenauer Hauptstraße – Auwaldgasse, Beschluss.....	11
07.26.0 Bebauungsplan Andersengasse – Theyergasse – Pichlergasse, Beschluss.....	14
14.27.0 Bebauungsplan Georgigasse – Karl-Morre-Straße – Krausgasse – Janzgasse, Beschluss	19
16.26.0 Bebauungsplan Aribonenstraße, Beschluss	23
Angelobung Stadträtin Mag. ^a Judith Schwentner, Änderung der Referatseinteilung, Übertragung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches	27
Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.....	29
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	32
Ansuchen um Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke	33
Entgelt-/Gebührenordnung Feuerwehr der Stadt Graz	34
Richtlinie zur Vergabe des Congress Awards Graz	46
Richtlinie für die Zuweisung von Gemeindewohnungen	48
Impressum	64

VERORDNUNG

GZ.: A14-074353/2017/0012

04.31.0 Bebauungsplan

„Lastenstraße – Bunsengasse – Mühlriegel – Peter-Tunner-Gasse“

IV. Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.01.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.31.0 Bebauungsplans „Lastenstraße - Bunsengasse - Mühlriegel - Peter-Tunner-Gasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

- (1) gekuppelte Bebauung
- (2) offene Bebauung
- (3) geschlossene Bebauung

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der „Bauplatz A“ umfasst die Grundstücke 1250; 1293/2; 1300/6; 1300/9; 1301/1; 1301/4; 1301/5; und 1300/3 jeweils KG Lend, mit einer Nettobauplatzfläche von ca. 9213 m².
- (2) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

„Bauplatz A“	höchstens: 0,42
Gst.Nr.: 1251 gemeinsam mit 1252/1	höchstens: 0,55
Gst.Nr.: 1253 gemeinsam mit 1254	höchstens: 0,40
- (3) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan festgelegten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen etc.) sowie für Dachraumausbauten zulässig. Ausgenommen davon ist der „Bauplatz A“.

- (4) Für den „Bauplatz A“ sind die im gültigen Flächenwidmungsplan festgelegten Werte der Bebauungsdichte einzuhalten.

§ 4 BAUFLUCHTLINIEN, BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz-, Bauflucht- u. Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen.
- (3) Balkone und Laubengänge dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie und Höhenzonierungslinien vortreten.
- (4) Entlang der Lastenstraße dürfen Balkone und Laubengänge maximal 2,50 m über die Baugrenzlinie und Höhenzonierungslinien vortreten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen (Traufhöhen) und Gesamthöhen (Firsthöhen) eingetragen.
- (2) Höhenbezug ist das Gehsteigniveau in der Mitte der Straßenfassaden der jeweiligen Gebäude.
- (3) Für den „Bauplatz A“ ist der Höhenbezug die im Planwerk eingetragene Kote +367,20 m gemäß Luftbilddauswertung des Stadtvermessungsamtes vom 04.01.2018.
- (4) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Zulässige Dachformen: Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 41 Grad, Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad.
- (6) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweiligen angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (7) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte. Für maximal 1/3 der gesamten Dachfläche kann eine Ausnahme beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen erteilt werden.
- (8) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,0 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge, Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.

- (5) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,0 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (6) Bei Gebäuden mit zurückspringenden Geschossen im Dachbereich ist das zurückspringende Geschoss mit einem Mindestabstand von 3,0 m zur jeweiligen Vorderkante der Gebäudefassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (7) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind mit einem Mindestabstand von 2,0 m zur Vorderkante der Gebäudefassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten ist je 65 - 75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze. Ausgenommen davon ist der „Bauplatz A“.
- (2) Für den „Bauplatz A“ ist je 65 - 110 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (3) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert oder auf Abstellflächen im Freien gemäß Eintragung im Plan zu errichten.
- (4) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk Baugesetzes.
- (5) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (6) Für Neubauten ist je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (7) Fahrradabstellplätze sind in Gebäude zu integrieren.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Der Versiegelungsgrad wird mit 40% begrenzt.
- (3) Für das Bebauungsplangebiet werden 3 siedlungsöffentliche Grünflächen festgelegt:

„Bauplatz A“	Nr:1	mind. 2500 m ²
Gst.Nr.: 1293/1	Nr:2	mind. 500 m ²
Gst.Nr.: 1300/2	Nr:3	mind. 180 m ²

- (4) Die siedlungsöffentlichen Grünflächen sind jeweils bei der Schaffung von Neubauten herzustellen und zu erhalten.
- (5) Je angefangene 500 m² siedlungsöffentlicher Grünfläche ist mindestens ein Laubbaum 1. Ordnung auf dem Bauplatz zu pflanzen und zu erhalten.
- (6) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (7) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen. Der

Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.

- (8) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt für
Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (9) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (10) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei großkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei mittelkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
Oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.
- (12) Geländeänderungen sind bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 1,00 m zulässig.
- (13) Für den Bauplatz A sind auf Grund des abfallenden Geländes im Bereich der Peter-Tunner-Gasse Geländeänderungen in einem Gesamtausmaß von max. 2,00 m zulässig.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich auf Gebäuden, im Erdgeschoß an der Fassade montiert (maximale Oberkante 5,00 m), im Kleinstformat mit einer max. Größe bis zu 0,50 m² und in Form von Schriftzügen in Einzelbuchstaben zulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (3) Lärmschutzwände sind ausschließlich zu stark emittierenden Verkehrsflächen zulässig.

§10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan, sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31.01.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-070729/2017/0052

05.32.0 Bebauungsplan „Unergasse – Steinfeldgasse“

V. Bez., KG 63105 Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Jänner 2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.32.0 Bebauungsplan „Unergasse – Steinfeldgasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 61/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

- (1) Auf den Grundstücken Nr. 896, 897 und 898, KG Gries ist die geschlossene Bebauung zulässig.
- (2) Auf dem Bauplatz A sind die gekuppelte Bebauung und die offene Bebauung an der östlichen Grundgrenze (zu Bauplatz B) zulässig.
- (3) Auf dem Bauplatz B und den Grundstücken Nr. 891 und 890/2 ist die geschlossene Bebauung zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Für die nachstehend angeführten Grundstücke und Bauplätze gelten folgende, maximale Bebauungsgrade:

Grundstücksnummer	max. Bebauungsgrad
890/2	0,8
891	0,4
Bauplatz A	0,5
Bauplatz B	0,5

- (2) Eine Überschreitung des im 4.0 Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist auf den Grundstücken entlang der Steinfeldgasse, Nr. 896, 897 und 898, KG Gries, sowie auf den Grundstücken entlang der Unergasse, Nr. 891 und 890/2, KG 63105 Gries, zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenz-, Bauflucht- u. Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude und Nebengebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien u.- Baufluchtlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Zugänge zum Penthouse auf den Bauplätzen A und B, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Lifte, hofseitige Balkone, Vordächer und dergleichen.
- (3) Für die Grundstücke Nr. 896, 897, 898, 891 und 890/2, jeweils KG 63105 Gries, gilt: Innerhalb der Bauflucht- und Baugrenzlinien ist - ungeachtet der Geschossanzahl – eine Unterschreitung des Grenz- u. Gebäudemindestabstandes im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind jeweils die maximal zulässige Gebäudehöhe bzw. die maximal zulässige Gesamthöhe (Firsthöhe) sowie die zulässigen Dachformen eingetragen.
- (2) Höhenbezugspunkt für die Grundstücke entlang der Steinfeldgasse (Gste. 896, 897, 898, KG 63105 Gries) ist das jeweilige, bestehende Gehsteig- bzw. Straßenniveau.
- (3) Die festgelegten Gebäude- u. Gesamthöhen auf dem Bauplatz A und B beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt 353,4 m und für den Bauplatz C auf den Höhenbezugspunkt 352,4 m, jeweils im Präzisionsnivellement (Oberkante Schachtabdeckung in der Ungergasse) gem. Luftbilddauswertung GZ.: 076098/2017 Stadt Graz, Stadtvermessung.
- (4) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten und dergleichen sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind befestigte Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte, die in Summe 1/3 der gesamten Dachfläche.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Steildächern innerhalb des Dachraumes zu situieren und bei Flachdächern mindestens 3,0 m vom Dachsaum zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige, offene Erschließungen vor der Gebäudefront sind nicht zulässig. Straßenseitig Laubengänge sind im untergeordneten Ausmaß zulässig.
- (2) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Hofseitige Balkone sind jeweils mit einer Tiefe von max. 1,8 m, einer Breite von max. 10 m, frei auskragend und über max. 70 % der hofseitigen Gebäudefront je Geschoss zulässig.
- (4) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (5) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (6) Die straßenseitigen Attiken der Bebauungen auf dem Bauplatz A und B haben eine einheitliche Höhe aufzuweisen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Hauptgebäude integriert herzustellen. Oberirdische PKW-Abstellflächen im Innenhof sind nicht zulässig.
- (2) Tiefgaragenrampen sind in das Hauptgebäude zu integrieren, wobei Rampen bis 5% Gefälle außerhalb des Gebäudes ohne Einhausung zulässig sind.
- (3) Bei Neubauten ist je 65-75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (6) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 700 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 des Baugesetzes.
- (7) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche und je angefangene 50 m² Nutzfläche gem. Stmk. ROG § 30 (1) Z 2 ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude zu integrieren.
- (8) Für die, im Plan gekennzeichneten Bauplätze A (Grundstücke Nr. 893/9, 893/11, 893/5, KG Gries) und B (Grundstücke Nr. 893/2, 893/8, 893/1, 894/2, 893/12, 893/7, KG Gries) ist je eine Zufahrt zulässig.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Baumpflanzungen sollten vorzugsweise auf gewachsenem Boden erfolgen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel und dergleichen).
- (6) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen. Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m.
- (7) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume (2. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen. Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.
- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind.

1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen. Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraums von Bäumen ist unzulässig.

- (9) Stützmauern sind bis max. 1,0 m Höhe zulässig. Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen (Steinschlichtungen) sind unzulässig.
- (10) Sichtflächen von Stützmauern über 50 cm Höhe sind flächendeckend mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (11) Lärmschutzwände sind nicht zulässig.
- (12) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zulässig, ausgenommen Einfriedungen für Kinder- und Altenbetreuung und dergleichen.
- (3) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten zulässig. Für Zubauten ist ein positives raumplanerisches Gutachten erforderlich.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31.01.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ: A14-054057/2017/0018

07.25.0 Bebauungsplan „Liebenauer Hauptstraße – Auwaldgasse“ Aufschließungsgebiet Nr.: VII.09

VII. Bez., KG Graz Stadt - Thondorf

Aufhebung des Aufschließungsgebietes

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 17.01.2019 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 07.25.0 Bebauungsplanes „Liebenauer Hauptstraße – Auwaldgasse“ wird gemäß § 29 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für das vorliegende Aufschließungsgebiet aufgehoben.

Die Ausweisung im 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland, „Gewerbegebiet“, mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,0.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-054057/2017/0018

07.25.0 Bebauungsplan „Liebenauer Hauptstraße - Auwaldgasse“

VII. Bez., KG Graz Stadt - Thondorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.01.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.25.0 Bebauungsplan „Liebenauer Hauptstraße – Auwaldgasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 17/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

offene Bebauung
gekuppelte Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

Bebauungsgrad: höchstens 0,60

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, Werbeanlagen und dergleichen.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe wird mit höchstens 12,50 m gemäß Eintragung im Planwerk festgelegt.
- (2) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind zusammenhängende Dachflächen einer baulichen Anlage mit einem Dachflächenausmaß

unter 300 m², sofern die Dachbegrünung nicht zur Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erforderlich ist. Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen erteilt werden.

- (5) Technische Anlagen auf Dächern sind mindestens 3,50 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Es ist eine Gesamtanzahl von insgesamt max. 260 PKW-Abstellplätzen zulässig.
- (2) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, in geschlossenen Hochgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten. Abstellflächen im Freien sind im untergeordneten Ausmaß innerhalb der Baugrenzlinien zulässig.
- (3) Die PKW-Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (4) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
 - in Gruppen von jeweils maximal 5 PKW-Abstellplätze.
- (5) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Der im Plan eingetragene Grünstreifen ist intensiv zu begrünen.
- (3) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer rechteckigen Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (7) Lärmschutz gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung ist grundsätzlich durch die Baukörperstellung und Fassadengestaltung herzustellen. Die Errichtung eines intensiv begrünten Lärmschutzwalls mit bis zu 3,0 m Höhe innerhalb des Grünstreifens zwischen Baugrenzlinie und Grundstücksgrenze ist zulässig. Eventuell erforderliche Lärmschutzwände sind innerhalb der Baugrenzlinien zu errichten und beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Mindest-Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen und Leitungen.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert (maximale Oberkante 12,50 m) zulässig.
- (3) Freistehende Werbefylone sind bis zu einer Höhe von maximal 6,00 m zulässig.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31.01.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-061658/2017/0015

07.26.0 Bebauungsplan

„Andersengasse – Theyergasse – Pichlergasse“

VII. Bez., KG Liebenau

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.01.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.26.0 Bebauungsplan „Andersengasse – Theyergasse – Pichlergasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBL. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBL. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBL. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BAUPLÄTZE

Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Bauplatzfläche	Bauplatz	Bauplatzfläche
Bauplatz 1	ca. 4.728 m ²	Bauplatz 9	ca. 1.678 m ²
Bauplatz 2	ca. 3.153 m ²	Bauplatz 10	ca. 1.700 m ²
Bauplatz 3	ca. 2.378 m ²	Bauplatz 11	ca. 1.961 m ²
Bauplatz 4	ca. 1.859 m ²	Bauplatz 12	ca. 1.782 m ²
Bauplatz 5	ca. 2.429 m ²	Bauplatz 13	ca. 849 m ²
Bauplatz 6	ca. 2.046 m ²	Bauplatz 14	ca. 1.380 m ²
Bauplatz 7	ca. 4.197 m ²	Bauplatz 15	ca. 1.622 m ²
Bauplatz 8	ca. 4.102 m ²		

§ 3 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.
- (3) Am Bauplatz 1 sind ausschließlich Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen zulässig

§ 4 BEBAUUNGSGRAD

Für die einzelnen Bauplätze ist der höchstens zulässige Bebauungsgrad folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsgrad	Bauplatz	Bebauungsgrad
Bauplatz 1	0,40	Bauplatz 7	0,55
Bauplatz 2	0,40	Bauplatz 8	0,50
Bauplatz 3	0,50	Bauplatz 9	0,50
Bauplatz 4	0,45	Bauplatz 10	0,50
Bauplatz 5	0,45	Bauplatz 11	0,45
Bauplatz 6	0,50	Bauplatz 12	0,50

§ 5 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Nebengebäude, Liftzubauten, Überdachungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone und Loggien dürfen nicht über die Baugrenzlinie vortreten.
- (4) Auf den Bauplätzen 2-15 ist je Bauplatz höchstens ein Nebengebäude zulässig.

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind für die Bauplätze 2 - 15 die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
2 G	max. 7,50 m	max. 10,00m
3 G	max. 10,50 m	max. 10,50 m
- (2) Für den Bauplatz 1 gelten folgende maximale Gesamthöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
2 G	max. 11,50 m	max. 11,50 m
3 G	max. 15,00 m	max. 15,00 m
- (3) Das natürliche Gelände bezieht sich auf die Luftbildauswertung GZ.: 060761/2017 der Stadtvermessung der Stadt Graz.
- (4) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 35° zulässig.
- (6) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen.
Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie

technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Baukörper.

- (7) Haustechnikanlagen sind bei Steildächern innerhalb des Dachraumes zu situieren.
- (8) Haustechnikanlagen sind bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10 ° mindestens 2,00 m von der Gebäudefront zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind nicht zulässig.
- (2) Offene Erschließungen sind nicht zulässig.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind ausschließlich auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 65 – 110 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
Bestehende PKW-Abstellplätze können angerechnet werden.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Pkw – Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (5) Je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (6) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen und Flächen, die nicht der Erschließung dienen, sind zu begrünen.
- (3) Kinderspielflächen können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.

Pflanzungen, Bäume

- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
 - bei Laubbäume in 1. Ordnung (großkronig) mind. 10,0 m
 - bei Laubbäume in 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 mzu betragen.
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Je 150 m² Freifläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.
Bestehende Laubbäume können berücksichtigt werden.

PKW-Abstellflächen

- (8) Bei PKW-Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.

Geländeveränderungen

- (9) Für Stützmauern ist höchstens eine Höhe von 0,5 m zulässig.

Sonstiges

- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (2) Auf Bauplatz 1 sind nicht blickdichte Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig.

§ 11 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Instandhaltungsarbeiten zulässig.

§ 12 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31.01.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-044552/2018/0012

14.27.0 Bebauungsplan

„Georgigasse – Karl-Morre-Straße – Krausgasse – Janzgasse“

XIV. Bez., KG Algersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Jänner 2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.27.0 Bebauungsplan „Georgigasse – Karl-Morre-Straße – Krausgasse – Janzgasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 117/2017 in Verbindung mit den § 8, § 11 und § 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

gekuppelte Bebauung, geschlossene Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (2) Der Bebauungsgrad werden folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	max. zulässiger Bebauungsgrad
Gst. Nr.: .594	0,60
Gst. Nr.: 257/8 und .510	0,45
Gst. Nr.: 257/9	0,45
Gst. Nr.: .707	0,65
Gst. Nr.: 257/5 und .626	0,65
Gst. Nr.: 257/10	0,50
Gst. Nr.: .527 und .479	0,50

- (3) Innerhalb des Planungsgebietes, gemäß der Festlegungen der Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.
- (4) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen des Bebauungsplanes (Bauflucht-, Baugrenzlinie, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.) zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,20 m über die Baugrenzlinie hinausragen.
- (4) Über die Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL und DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufhöhen (GH. max.) und Gesamthöhen (GesH. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.
- (2) Zulässige Dachformen: Satteldächer mit einer Dachneigung von 25 Grad bis 41 Grad, Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad. Bei Flachdächern ist ein um 2,0 m vom straßenseitigen Dachsaum zurückversetzen Penthaus möglich.
- (3) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweiligen angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (4) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens ein Drittel der Dachflächen pro Bauplatz.
- (6) Haustechnikanlagen (z.B. Klimasplitgeräte) sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren.
Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m vom Dachsaum (straßenseitig sowie innenhofseitig) gemessen, zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) vierseitig einzuhausen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (2) Balkone in der Höhe der Dachtraufe und höher als diese sind nicht zulässig.
- (3) Bei Satteldächern haben die Mindestabstände eingeschnittener Dachterrassen und Dachgaupen zu Traufe, First und Ortgang 1,50 m zu betragen.
- (4) Straßenseitige Laubengänge und offene Erschließungen sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und im Gebäude integriert, in Hochgaragen, auf Abstellflächen im Freien zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 65 - 75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte bezeichnen jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 1.150 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk Baugesetzes.
- (4) Oberirdische PKW-Stellplätze sind nicht in den Innenhöfen zulässig.
- (5) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (6) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (7) Die PKW-Abstellplätze gemäß Abs.1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (8) Bauplatzübergreifende unterirdische Tiefgaragen sind möglich.
- (9) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche gem. Stmk. ROG § 2 (1) Z 24 ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (10) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.
- (11) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden.

§ 8 ZUFAHRTEN

Eine KFZ-Zufahrt zum Grundstück 257/5 (KG 63107 Algersdorf) soll nicht über die Georgigasse, sondern über die Karl-Morre-Straße erfolgen.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

Pflanzungen, Bäume

- (2) Bäume sind als Laubbäume, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in Baumschulqualität zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (4) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
bei Laubbäume in 1. Ordnung (großkronig) mind. 10,0 m
bei Laubbäume in 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m
bei Laubbäume in 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) mind. 3,0 m
zu betragen.
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (5) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem

angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.

Geländeveränderungen

- (6) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Hofniveaus im Ausmaß von max. 1,0 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

Sonstiges

- (7) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen. Oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, das Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen und Leitungen sind darzustellen.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (2) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

§ 11 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Instandhaltungsarbeiten zulässig, nicht jedoch Zubauten.

§ 12 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31.01.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-013936/2018

16.26.0 Bebauungsplan

„Aribonenstraße“

XVI. Bez., KG Straßgang

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.01.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.26.0 Bebauungsplan „Aribonenstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

offene Bebauung

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE,

(1) Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
-----------------	----------------------------

Baufeld A:

Bauplatz 1	ca. 3.566m ²
------------	-------------------------

Bauplatz 2	ca. 3.346m ²
------------	-------------------------

Bauplatz 3	ca. 2.454m ²
------------	-------------------------

Baufeld B:

Bauplatz 4	ca. 8.706m ²
------------	-------------------------

Bauplatz 5	ca. 9.645m ²
------------	-------------------------

(2) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit folgenden Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte
-----------------	------------------------

Baufeld A:

Bauplatz 1	min. 0,50 – max. 0,74
------------	-----------------------

Bauplatz 2	min. 0,50 – max. 0,79
------------	-----------------------

Bauplatz 3	min. 0,50 – max. 0,96
------------	-----------------------

Baufeld B:

Bauplatz 4	min. 0,50 – max. 0,61
Bauplatz 5	min. 0,50 – max. 0,61

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) Balkone und deren Vordächer dürfen maximal 2,20 m über die Baugrenzlinien vortreten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschossanzahlen eingetragen.
Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
2G	max. 8,50m
3 G	max. 11,50 m
4 G	max. 14,50 m

- (2) Höhenbezugspunkte lt. Eintragung im Plan – jeweils im Präzisionsnivellement:
 Bauplatz 1: 347,22m ü.A.
 Bauplatz 2 + 3: 348,66m ü.A.
 Bauplatz 4 +5 im Westen: 348,64m ü.A.
 Bauplatz 4 +5 im Osten: 347,59m ü.A.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (6) Haustechnikanlagen sind mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige offene Erschließungen sowie offene Erschließungen zu angrenzenden kleinteiligen Wohngebieten sind nicht zulässig.
- (2) Balkone sind jeweils mit einer Tiefe von max. 2,20 m, einer Breite von max. 10 m, frei auskragend und über max. 50 % der jeweiligen Gebäudefront je Geschoss zulässig.
- (3) Lärmschutzwände sind unzulässig. Ausgenommen davon ist der unmittelbare Zufahrtsbereich zu den Tiefgaragenrampen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 60-70m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (2) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder auf Abstellflächen im Freien gem. Eintragung im Plan zu errichten.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (5) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (6) Je angefangene 35m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (7) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (8) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
- (5) Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (z.B.: Gitterrost, Baumschutzbügel).
- (6) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (7) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß-mittelkronigen Laubbäumen -ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe vorzusehen.
- (9) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (11) Lärmschutzwände und Einhausungen der Tiefgaragenrampen sind an den Sichtflächen mit immergrünen Pflanzen flächendeckend zu begrünen.

- (12) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 SONSTIGES

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Zur Abgrenzung privater Gartenflächen im Anschluss an eine Wohnung sind ausschließlich Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31.01.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: Präs. 010638/2017/0002

- 1. Angelobung Stadträtin Mag.^a Judith Schwentner**
- 2. Änderung der Referatseinteilung**
- 3. Übertragung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches**

1. In der Sitzung des Gemeinderates vom 17.01.2019 wurde Frau **Stadträtin Mag.^a Judith Schwentner** nach den Bestimmungen des § 29 des Statutes der Landeshauptstadt Graz vom Bürgermeister angelobt.
2. Am gleichen Tag hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters folgenden Beschluss gefasst:
Gemäß § 62 Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. 130/1967 in der Fassung LGBL. 45/2016 wird beschlossen, dass die im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 04.04.2017 und 05.04.2017 im Amtsblatt Nr. 03/2017 vom 19.04.2017 kundgemachte Referatseinteilung dahingehend geändert wird, dass folgende Gruppen von Geschäften – soweit es sich um solche des eigenen Wirkungsbereiches handelt – Frau **Stadträtin Mag.^a Judith Schwentner** zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zugewiesen werden.
Grundlage dieser Referatseinteilung ist die Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz, zuletzt kundgemacht an der Amtstafel am 11.01.2019.

Stadträtin Mag.^a Judith Schwentner

- A 23 - Umweltamt**
- A 6 - Amt für Jugend und Familie**
nur hinsichtlich
08.Hauptgruppe: Frauen und Gleichstellung

3. Am gleichen Tag hat der Bürgermeister gemäß § 60 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. 130/1967 in der Fassung LGBL. 45/2016 verfügt, dass die in der Referatseinteilung genannten Angelegenheiten – soweit es sich um solche des übertragenen Wirkungsbereiches handelt – an Frau **Stadträtin Mag.^a Judith Schwentner** zur Besorgung in seinem Namen übertragen werden.

Ausgenommen von dieser Verfügung ist die Erlassung einstweiliger Verfügungen, soweit diese aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen vom Bürgermeister bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle unmittelbar drohender Gefahr für besonders geschützte Rechtsgüter zu treffen sind.

Hinweis!

Diese Kundmachung wurde am 17.01.2019 an der Amtstafel im Rathaus angeschlagen und ist an diesem Tag in Kraft getreten.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: Präs. 009783/2003/0296

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Der Bürgermeister hat mit Zustimmung des Stadtsenates Änderungen und Ergänzungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen.

Betroffene Abteilungen:

- Magistratsdirektion
- Amt für Jugend und Familie
- Abteilung für Gemeindeabgaben
- Sozialamt
- Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr
- Gesundheitsamt
- Bau- und Anlagenbehörde

Beschluss des Stadtsenates: 11. Jänner 2019 GZ: 009783/2003/0295

Näheres siehe Anlage

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung
LGBI. 45/2016

Diese Verlautbarung wurde am 11.01.2019 an der Amtstafel des Rathauses angeschlagen und ist am selben Tag in Kraft getreten.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

Magistratsdirektion	
02.Hauptgruppe	Auftragsmanagement/Informations- und Kommunikationstechnologie
00MD- 201	Zentrales IT-Management für das Haus Graz als Vertreter der Stadt Graz und Schnittstellenmanagement gegenüber IKT-Dienstleistern
00MD- 202	Strategieentwicklung und Operative Steuerung der zentralen IT
00MD- 203	IT-Multiprojektmanagement, Projekt- und Produktportfoliomanagement
00MD- 204	Planung, Verwaltung, Controlling und Einsatz des zentralen IT-Budgets, sowie Verhandlung der Rahmenverträge, Preiskalkulation und Preismodellgestaltung
03.Hauptgruppe	Internes Gleichstellungsmanagement
00MD- 301	Implementierung des Gleichstellungsmanagements im Magistrat
00MD- 302	Koordinierung von abteilungs- und organisationsübergreifender Gleichstellungsmaßnahmen im Haus Graz; Gleichstellungsaktionsplan
00MD- 303	Berichte zur Gleichstellung im Haus Graz
00MD- 304	Frauenförderprogramm
Amt für Jugend und Familie	
8. Hauptgruppe	Frauen und Gleichstellung
0006- 801	Öffentlichkeitsarbeit zu frauenrelevanten Themen
0006- 802	Erstellung und Unterstützung von Untersuchungen und Studien über die Situation von Mädchen und Frauen
0006- 803	Organisation von Veranstaltungen für Grazer Mädchen und Frauen
0006- 804	Service- und Kontakt- und Info-Drehscheibe für Grazer Mädchen und Frauen
0006- 805	Zusammenarbeit mit Frauenberatungs- und Serviceeinrichtungen sowie frauenrelevanten Organisationen und Netzwerken
0006- 806	Subventionen und Kontrolle der Verwendung von Subventionen für Frauenprojekte
0006- 807	Vertretung von Frauenangelegenheiten bei grundsätzlichen Entscheidungen der Stadt Graz
0006- 808	Vertretung für Frauenangelegenheiten der Stadt Graz in Gremien
0006- 809	Angelegenheiten nach dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz, ausgenommen Frauenförderprogramm und Agenden der Gleichbehandlungsbeauftragten
0006- 810	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern in Graz
0006- 811	Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Mädchen und Frauen in Graz
Abteilung für Gemeindeabgaben	
1. Hauptgruppe	Vorschreibung von Abgaben und Steuern
08/2 - 101	Grundsteuer
08/2 - 104	Lustbarkeitsabgabe
08/2 - 105	entfällt
08/2 - 106	entfällt
4. Hauptgruppe	Finanzrechtliche Angelegenheiten
08/2- 405	Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof
08/2- 406	entfällt
08/2- 409	entfällt
Sozialamt	
9. Hauptgruppe	Freiwillige Maßnahmen
0005- 912	entfällt
0005- 913	entfällt

Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr	
2. Hauptgruppe	Abwehrender Brandschutz; Einsatzdienst
00FW- 208	Unterstützung des Gesundheitsamtes bei Sofortmaßnahmen gemäß § 3d Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz
Gesundheitsamt	
15. Hauptgruppe	Verschiedene Veterinärangelegenheiten
0007-1509	entfällt
0007-1512	Anordnung von Sofortmaßnahmen gemäß § 3d Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz
Bau- und Anlagenbehörde	
9. Hauptgruppe	Rechtsangelegenheiten des Gesundheitsamtes
0007-1512	Verfahren gemäß § 3c Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-120026/2018/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBI. 356/1964 idF. der Verordnung LGBI. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 30. April 2019 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 16.4.2019 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z.-Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A17-APO-002812/2019/0004

Ansuchen um Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke

Frau Mag. pharm. Margit Patter, 8301 Laßnitzhöhe, hat um die Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke angesucht. Die voraussichtliche Betriebsstätte lautet: 8010 Graz, Fröhlichgasse 71, KG.: 63106 Jakomini.

Der Standort ist ausgehend von der künftigen Betriebsstätte wie folgt begrenzt:
 „Gebiet der Stadt Graz, beginnend an der Ecke Fröhlichgasse 71/Pomisgasse – der Fröhlichgasse Richtung Osten über den Bahnübergang bis auf Höhe Fröhlichgasse 39a folgend – von dort in gedachter Linie Richtung Süden bis auf Höhe Flurgasse 19 – von dort der Flurgasse in Richtung Westen folgend weiter in gedachter Linie über die Bahngeleise Richtung Westen bis auf Höhe Raiffeisenstraße 47 – von dort dem Straßenverlauf Richtung Norden folgend bis zur Kreuzung Draisgasse/Raiffeisenstraße – von der Draisgasse in die Pomisgasse – der Pomisgasse Richtung Nord-Westen bis zum Ausgangspunkt
 Fröhlichgasse 71/Pomisgasse; sämtliche Straßenzüge beidseitig.“

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dieses mit der Bestimmung verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8011 Graz, Europaplatz 20/III, schriftlich einbringen können.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: F-006230/2005/0048

Entgelt-/Gebührenordnung für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch die Feuerwehr der Stadt Graz

§ 1

Diese Gebühren-/Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie bei Einsätzen zur Abwendung einer akuten Gefahr für das Leben von Menschen. Soweit jedoch nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz zu leisten ist (zum Beispiel im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, bei schuldhafter Veranlassung einer unnötigen Ausrückung, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung eines Umstandes, der einen Feuerwehreinsatz bedingt), wird dieser nach dieser Gebühren-/Tarifordnung berechnet.

§ 2

Die Gebühren/Entgelte gliedern sich in solche für Personalkosten, Gerätekosten und Verbrauchsgüter

§ 3

- (1) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen, ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.
- (2) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen auf Grund gesetzlicher Grundlagen eine Pauschalgebühr nicht zulässig ist, müssen in jedem einzelnen Fall die tatsächlich erwachsenen Personal- und Materialkosten verrechnet werden.
- (3) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen eine Verrechnung wie unter § 3 (2) nicht anzuwenden ist, wird nach Halb-Stundensätzen verrechnet.
- (4) Die Verrechnung erfolgt pro begonnener halber Stunde, anschließend je angefangene halbe Stunde.
- (5) Die Tagesgebühren/Tagesentgelte gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ab einer Einsatzzeit von fünf Stunden. Löst ein

Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit dem gleichen Gebührensatz ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial. Vom Feuerwehrfahrzeug im Einzelfall zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenständen sind zu verrechnen.

§ 4

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitze der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im besonderen Teil enthaltenen Tarifsätzen.
- (2) Die Gebühr/das Entgelt für eine Beistellung ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

§ 5

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstung nach besonderen Einsätzen (zum Beispiel Ölalarm, Wassereinsatz), die über das normale Maß hinausgeht, wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet.

§ 6

Sofern für Dienst- und Sachleistungen in den nachfolgenden Tarifen keine Bemessungsgrundlage enthalten ist, ist unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen eine angemessene Gebühr/Entgelt einzuheben.

§ 7

Sofern in den „Besonderen Bestimmungen“ Pauschaltarife vorgesehen sind, haben diese anstelle der Verrechnung von Einzelposten Anwendung zu finden.

§ 8

Die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr ist berechtigt, von den festgesetzten Gebühren im Verhandlungswege abzuweichen, wenn dies zum Nutzen der Stadt Graz ist.

§ 9

Die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr wird ermächtigt, neue Geschäftsfelder unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu eröffnen, wenn daraus eine Steigerung von Einnahmen erzielt werden kann. Das Einverständnis des zuständigen Stadtsenatsreferenten ist in diesen Fällen einzuholen.

§ 10

Wenn es erforderlich ist, wird die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr ermächtigt, entsprechende Konzessionen zu erwirken, um den gewerberechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

§ 11

Die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate erfolgt jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

§ 12

Die Entgeltordnung tritt ab 1. Dezember 2013 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

Gebühren und Bemessungsgrundlagen

Entgeltordnung 2019, Erhöhung gegenüber 2018 + 2 %

1. MANNSCHAFT (pro Person):

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € je Tag	Anmerkungen
1.01	An Werktagen von 06:00 - 18:00 Uhr	57,41		
1.02	An Werktagen von 18:00 - 06:00 Uhr	86,13		
1.03	An Samstagen ab 12:00 Uhr, bzw. an Sonn- und Feiertagen von 00:00 – 24:00 Uhr	114,83		

2. FAHRZEUGE UND ANHÄNGER:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht (NF 1, MZF 6 und 7)	46,65	233,23	
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht (KDO, LKW, MZF 1,2,3,4, TIF, NF 2, MF)	73,34	366,68	
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht	100,01	500,04	
2.04	DLK 23-12	179,84	899,21	
2.05	TMB 54	333,13	1665,65	
2.06	Gefahrgutfahrzeug (WAB-US)	226,53	1132,65	
2.07	Öleinsatzfahrzeug (KÖF, KAF)	106,60	533,00	
2.08	Atemschutz- (WAB KS & MT), Tauch- fahrzeug	186,45	932,23	
2.09	GTLF	186,45	932,23	
2.10	HLF, VFZG, HÖRG, SBF, RLF	133,22	666,09	
2.11	LKW mit Kran bis 100 kN (WAF, Stap- ler, Radlader)	106,60	533,00	
2.12	SRF/WLF	186,45	932,23	
2.13	KF mit mehr als 300 kN Hubkraft (inkl. WAB KF)	333,13	1665,65	
2.14	Alle sonstigen WAB inkl. Trägerfahr- zeug, nur Kran Begleitfahrzeug	133,22	666,09	
2.15	Anhänger bis 750 kg Nutzlast (Tauch- anhänger), Abschleppachse	20,00	99,98	
2.16	Anhänger 750 bis 3.500 kg Nutzlast, Deko-Anhänger, Pumpen- und Strom- anhänger, Atemschutzanhänger	65,24	326,22	

Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.16: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 bis 1.03. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

3. LÖSCHGERÄTE, AUSPUMPGERÄTE, MASCHINEN UND ANDERE GERÄTE MIT MOTORISCHEM ANTRIEB:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
3.01	Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher Waldbranddrucksack (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	6,67	33,33	
3.02	E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer, Nebelmaschine (inkl. Flüssigkeit),	20,00	99,98	
3.03	Hochleistungslüfter; Tauchpumpe unter 1000 l/min, Wassersauger; Außenbordmotor bis 15 kW(20 PS), Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Rettungssäge, Heizkanone	26,62	133,09	
3.04	Tauchpumpe von 1000 l/ min bis 2000 l/min, Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS), Schmutzwasserpumpe und Tragkraftspritze bis 1000 l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA	33,33	166,63	
3.05	Tauchpumpe über 2000 l/min, Außenbordmotor über 30 kW (40 PS), Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	33,33	166,63	

Anm. zu Pos. 3.01 bis 3.05: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

4. LEITERN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
4.01	Tragbare Leitern	13,31	66,55	

5. SCHLÄUCHE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
5.01	Druck- und Saugschlauch - C, B, A		13,31	Für jeden weiteren Tag 6,67
5.02	Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		13,31	Für jeden weiteren Tag 6,67

6. SCHLAUCHZUBEHÖR:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
6.01	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkopf, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		6,67	
6.02	Saugkopf, Strahlrohr (alle Größen)		6,67	
6.03	Verteiler, Zumischer		6,67	
6.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwer- schaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		26,62	

7. ATEMSCHUTZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
7.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung	6,67	33,33	
7.02	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone),	26,62	133,09	
7.03	Füllen einer Pressluftflasche			
7.03.01				0,4 bis 0,6 l 200 bar 1,42
7.03.02				1 bis 2 l 200 bar 1,42
7.03.03				4 l 200 bar 6,67
7.03.04				7 l 200 bar 6,67
7.03.05				10 l 200 bar 13,31
7.03.06				12 l 200 bar 13,31
7.03.07				15 l 200 bar 13,31
7.03.08				6 bis 7 l 300 bar 13,31

7.03.09				50 l 200 bar	40,13
7.04	Reinigen von Schutzzanzügen	26,62	133,09		

Anm.: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach den Pos. 1.01 – 1.03.

8. BELEUCHTUNGSGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
8.01	Handscheinwerfer, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Kabeltrommel	13,31	66,55	

9. WERKZEUGE U. SONSTIGE EINSATZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
9.01	Abseilgerät (SAL)		52,18	
9.02	Absperrmaterial, komplett		20,00	
9.03	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)		13,31	
9.04	Beil (Hammer, Spitz) Bergungswerkzeug		13,31	
9.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		6,67	
9.06	Eimer		2,68	
9.07	Greifzug	13,31	66,55	
9.08	Hacke - Feuerwehrbeil		6,67	
9.09	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		6,67	
9.10	Arbeitsleine		6,67	
9.11	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		13,42	
9.12	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	33,33	166,64	
9.13	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	39,93	199,64	
9.14	Leine (Rettungsleine)		6,67	
9.15	Megaphon (ohne Batteriekosten), Blinkleuchten		6,67	
9.16	Baufolie 2 x 50 m			je lfm 0,84
9.17	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		6,67	
9.18	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	13,31	66,55	

9.19	Pressluftbohrer	13,31	66,55	
9.20	Schäkel		6,67	
9.21	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		6,67	
9.22	Schleppstange		6,67	
9.23	Seilrolle, Umlenkrolle		6,67	
9.24	Sprungpolster	66,65	333,25	
9.25	Krankentrage (Bergetuch)		13,31	
9.26	Transportroller, Rangierroller		13,31	
9.27	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		6,67	
9.28	Werkzeugkiste komplett		13,31	
9.29	Zelt bis 10 Mann		116,76	(zuzgl. Reinigungsgebühr)

10. PERS. AUSRÜSTUNG - SCHUTZBEKLEIDUNG:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
10.01	Feuerwehrgurt		13,31	
10.02	Hitzeschutzanzug	13,31	66,55	
10.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,31	
10.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung Reinigung nach Artikel V		26,62	
10.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	33,33	166,63	
10.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 3, Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht), Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	104,10	520,50	
10.07	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		13,31	
10.08	Wathose		26,62	

11. WASSERDIENST:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
11.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		6,67	
11.02	Motorzille (Kraftstoff nach Tarif D)	33,33	166,63	
11.04	Schiffshaken		6,67	

11.05	K-Boot (Jetboot) (Kraftstoff nach Tarif D)	266,42	1332,08	
11.06	Rettungsring (samt Leine)		6,67	
11.07	Ruder		6,67	
11.08	Schlauchboot (ohne Motor)	26,62	133,09	
11.09	Schlauchboot (mit Motor) (Kraftstoff nach Tarif D)	41,39	206,93	
11.10	Rettungsweste	6,67	33,33	
11.11	Taucheranzug (trocken) komplett		104,10	
11.12	Taucheranzug (nass) komplett		66,55	
11.13	Zille (Holz) komplett ohne Motor	26,62	133,09	

Anm.: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 – 1.03.

12. FERNMELDEEINRICHTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
12.01	Handfunkgerät		26,62	

13. EINSATZGERÄTE FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
13.01	Deko – Plane Tychem F 4,0 m x 4,0 m (RLF)			435,00
13.02	Otter Wanne 100 x 100 x 25 Otter Wanne 60 x 60 x 25			264,00 218,88
13.03	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüf- röhrchen als Verbrauchsmaterial)	20,00	99,98	
13.04	Denios leitfähiges Fass 25 l Denios leitfähiges Fass 75 l			182,52 202,80
13.05	Strahlenmessgerät	20,00	99,98	
13.06	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	6,67	33,33	
13.07	Chemiegummistiefel			96,00
13.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	33,33	166,63	
13.09	Eimer, Edelstahl 10 l		13,31	
13.10	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zube- hör	33,33	166,63	
13.11	Handmembranpumpe Edelstahl	20,00	99,98	
13.12	Handumfüllpumpe	20,00	99,98	
13.13	Einwegschutzanzug			30,00

13.14	Chemieschutzanzug Stufe 2			180,00
13.15	Denios Ölsperre 300 x 18 cm Ölsperre Trijopa 160 x 18 cm			268,80 72,00
13.16	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	66,65	333,25	
13.17	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (z.B. Mehrgasmessgerät)	20,00	99,98	
13.18	Schadstoffanalysegerät	66,65	333,25	

14. TARIF FÜR PAUSCHALIERTE BEISTELLUNGEN UND EINSATZLEISTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
14.01	Pauschalentgelt für die Hilfeleistung bei defekten Aufzügen			pro Einsatz 326,65
14.02	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug (GTLF) mit Fahrer (Pauschale)			je Fahrt 256,17 bis zu 10.000 l
14.03	Lagergebühr für die Aufbewahrung von - Treibstoffen und Flüssigkeiten pro Kanister (20 Liter), bzw. bis Mengen von 100 Liter - Gerätschaften wie Kleinfahrzeuge (Moped, Fahrrad, etc.) oder - Handelswaren pro Einheit (z.B. Zementsäcke, div. Ladegut, etc.)		6,67	
14.04	Simultan-Dolmetschanlage Übersetzungskabine			bis 3 Tage 466,33 für jeden weiteren Tag 66,65
14.05	Simultan-Dolmetschanlage - 45 Stk. Übersetzungsempfänger inkl. Batterien			bis 3 Tage 237,57 für jeden weiteren Tag 39,93
14.06	Simultan-Dolmetschanlage - Delegiertensprechstellen (bis zu 10 Stk.) je Stück			bis 3 Tage 13,31 für jeden weiteren Tag 6,67
14.07	Simultan-Dolmetschanlage - Videoübertragungstechnik für eine dritte Übersetzungssprache			bis 3 Tage 266,44 für jeden weiteren Tag 39,93

14.08	Simultan-Dolmetschanlage - Mikrophonverstärkeranlage und zwei Funkmikrophone bei Saalbe- schallung			bis 3 Tage 266,44 für jeden weiteren Tag 39,93
14.09	Simultan-Dolmetschanlage - Vorbereitung ohne Anreise und ohne Inbetriebnahme			133,22
14.10	1 Techniker	76,85		Werktag 06:30 bis 14:30 Uhr
14.11	1 Techniker	115,29		Werktag 14:30 bis 22:00 Uhr
14.12	1 Techniker	153,70		Werktag 22:00 bis 06:30 Uhr
14.13	1 Techniker	115,29		Samstag 06:30 bis 22:00 Uhr
14.14	1 Techniker	153,70		Samstag 22:00 bis 00:00 Uhr
14.15	1 Techniker	153,70		Sonn- und Feiertag 00:00 bis 24:00 Uhr

Anm. zu den Pos. 14.04 bis 14.15: Die zusätzlichen Kosten für den Transport der Übersetzungskabinen durch eine Transportfirma übernimmt der Veranstalter.

14.16	Brandschutzcoaching für Schulen, Betriebe uam.			
14.16.01	Sockelbetrag (weiterführende Maßnahmen je nach Personal- und Materialaufwand)			406,95
14.16.02	Löschübung zusätzlich (je nach Personenanzahl)			142,98 bis 549,92
14.16.03	Fahrzeugzurverfügungstellung			164,97 bis 1209,82
14.16.04	Räumungsübung groß			55,00 bis 439,94

15. TARIF FÜR BRANDMELDEANLAGEN

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
15.01	Feuerwehrbediengebühr monatlich			66,65
15.01.01	Lizenzgebühr, Auswertezentrale monatlich pro angeschalteter Brandmeldeanlage			35,57
15.02	Ein- oder Abschaltung je Fall			119,91
15.03	Brandmelder - Fehl- und Täuschungsalarmierung			Mind. 506,73 bzw. nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung. In begründbaren Sonderfällen kann bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr der Tarif zur Gänze erlassen werden.
15.04	Gebühr für Anschaltung einer Übertragungseinrichtung an die Telenotauswertezentrale monatlich			109,98
15.05	Gebühr für Anschaltung einer Liftnotrufeinrichtung an die Telenot-Empfangszentrale, monatlich			32,99

16. TARIF FÜR VERBRAUCHSMATERIALIEN:

16.1	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.2	Pölmateriale (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2018
16.3	Atmungschutzmaterial (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2018
16.4	Sonstiges Verbrauchsmaterial (z.B. Dissougas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbentien, -watte, -netzsperrmittel), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfbohrer, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Sandsäcke, Türschlösser, usw.)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2018

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A16-019074/2009/0407

Richtlinie zur Vergabe des Congress Awards Graz

Beschluss des Gemeinderates vom 17.01.2019, betreffend die Erlassung einer Richtlinie zur Vergabe des Congress Awards Graz.

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967, idF. LGBl. 45/2016 wurde beschlossen:

I. Präambel

Die Nominierung der kongressrelevanten Veranstaltungen sowie die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger ist einer Fachjury vorbehalten, die aus Repräsentantinnen und Repräsentanten der vier Grazer Universitäten, der Fachhochschulen, der Pädagogischen Hochschulen, der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH sowie der Abteilung für Wissenschaft und Forschung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie des Kulturamtes der Stadt Graz, in seiner Verantwortung für die Wissenschaftsförderung, besteht.

Die jeweilige tatsächliche personelle Besetzung der Jury wird dem Stadtsenat mit dem jährlich ausgewählten Preisträgerinnen und Preisträger zur Kenntnis gebracht und bestätigt. Die kongressrelevanten Gesellschaften der Stadt Graz, derzeit das Convention Bureau der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH sowie die Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. werden alljährlich beauftragt, eine Vorauswahl aller Einreichungen gem. Pkt. 5 der Richtlinien zu treffen, die dann der Jury zur Bewertung vorgelegt werden.

Die jeweiligen Preisträgerinnen und Preisträger werden vom Stadtsenat auf Grund der nachfolgenden Richtlinien beschlossen, wobei die Jury aus Repräsentantinnen und Repräsentanten der angeführten Institutionen beschickt wird. Diese Richtlinien gelten ab sofort und kommen erstmals für die Auswahl zur Anerkennung des Congress Awards Graz des Jahres 2018 zur Anwendung. Die Verleihung der Preise findet 2019 statt.

II. Richtlinie

- (1) Mit ihren vier Universitäten, mehreren zusätzlichen universitären und fachhochschulischen Einrichtungen, den beiden Pädagogischen Hochschulen sowie der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH., hebt sich Graz in besonderer Weise von anderen, ähnlich strukturierten Städten im deutschsprachigen Raum, ab. In Anerkennung dieses Standort- und Wettbewerbsvorteils, der sich sowohl im Wissens- und Forschungstransfer als auch in wirtschaftstouristischen Zahlen ausdrückt, lobt die Stadt Graz alljährlich den Congress Award

Graz aus, der mit einer Dotation von jeweils Euro 2.500,00 bis zu vier Mal an Tagungsveranstalterinnen und Tagungsveranstalter des Vorjahres vergeben wird.

- (2) Der Congress Award wird jährlich ausgelobt. Der für die Jury geltende Bewertungszeitraum ist mit 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Vorjahres festgesetzt.
- (3) Die kongressrelevanten Gesellschaften der Stadt Graz treten an die Kongressveranstalterinnen und Kongressveranstalter heran und ersuchen um Darstellung der Veranstaltungsdetails, die dann eine entsprechende Vorauswahl durch Fachleute dieser Gesellschaften als Basis für die Jury ermöglichen. Unabhängig von dieser Vorauswahl kann jedes Jurymitglied außergewöhnliche Tagungen zusätzlich nominieren. Diese sollten jedoch bis spätestens einen Monat vor der Jurysitzung den Gesellschaften bekanntgegeben werden.
- (4) Eine alljährlich jeweils für das Vorjahr zusammentretende Jury wird im Einvernehmen mit den Rektorinnen und Rektoren der Karl Franzens-Universität, der Technischen Universität, der Medizinischen Universität, der Universität für Musik und darstellende Kunst, den Grazer Fachhochschulen, den Pädagogischen Hochschulen, weiters der Geschäftsführung der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH, der Leitung der Abteilung 3 – Wissenschaft und Forschung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie des Kulturamtes in seiner Verantwortung für die Wissenschaftsförderung der Stadt Graz beschickt.
- (5) Tagungen und Veranstaltungen können grundsätzlich bei einer Mindestteilnehmerinnen- und Mindestteilnehmerzahl von 50 Personen und einer Mindestdauer von einem ganzen Tag in die Bewertung aufgenommen werden. Insbesondere sind jene Veranstaltungen von Relevanz, die sich um Wissensvermittlung, Wissensvermehrung und Erfahrungsaustausch bemühen. Inhalte aus allen Disziplinen der Wissenschaft, aus den Bereichen Wirtschaft, Bildung, internationale Zusammenarbeit und Zukunftsgestaltung im Allgemeinen sollten besondere Berücksichtigung in der Bewertung der jeweiligen Veranstaltung finden. Die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger erfolgt im Rahmen der Jurysitzung.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: WG 058074/2014/0005

Richtlinie für die Zuweisung von Gemeindewohnungen sowie die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2017

I. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für die Zuweisung sämtlicher Gemeindewohnungen mit Ausnahme der unter Punkt 1.2. angeführten sowie für die Vermietung sämtlicher vom Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ verwalteten Geschäftsräumlichkeiten.
 - 1.1. Unter **Gemeindewohnung** im Sinne dieser Richtlinien sind alle Wohnungen in städtischen Gebäuden sowie sämtliche sonstige Wohnungen, für die dem Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ das Einweisungsrecht zusteht, zu verstehen.
 - 1.2. Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen
 - 1.2.1. die Zuweisung von behindertengerechten Wohnungen,
 - 1.2.2. die Wohnversorgung von Gemeindefällen, das sind Wohnungssuchende, deren Wohnversorgung für die Stadt aus rechtlichen oder sozialen Gründen notwendig oder im öffentlichen Interesse gelegen ist,
 - 1.2.3. die Zuweisung von Kontingentwohnungen wie z.B. an Sozialamt, Caritas sowie auch an das Studentische Wohnungsservice Steiermark, KünstlerInnen und im Rahmen des Betreuten Wohnens.

II. Vormerkung von Wohnungssuchenden und Zuweisung einer Gemeindewohnung

2. Die Vergabe einer Wohnung setzt voraus, dass hierfür ein gültiges Ansuchen um eine Gemeindewohnung vorliegt und sämtliche geforderten Unterlagen und Nachweise beigebracht wurden.
 - 2.1. Wohnungssuchende können sich auf Antrag unter nachstehenden **Voraussetzungen** für eine Wohnungsvermittlung durch den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ vormerken lassen:
 - 2.1.1. österreichische Staatsbürgerschaft
 - 2.1.2. Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz
 - 2.1.3. Drittstaatsangehörige, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Österreich aufhalten und denen aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 (NAG 2005) i.d.g.F. der Titel „Daueraufenthalt-EU“ verliehen wurde.
 - 2.2. Wohnungssuchende müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren **Hauptwohnsitz** im Sinne des Meldegesetzes seit 5 Jahren ununterbrochen in Graz haben bzw. wohnhaft sein und einen Wohnbedarf im Sinne dieser Richtlinie nachweisen.
 - 2.3. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die gegenwärtig nicht mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet bzw. wohnhaft sind, die aber
 - 2.3.1. insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet bzw. wohnhaft sind oder waren oder
 - 2.3.2. zum Zeitpunkt der Antragstellung ununterbrochen seit 5 Jahren im Gemeindegebiet von Graz berufstätig sind oder
 - 2.3.3. ihre Wohnung in Graz nachweislich unverschuldet verloren und unverzüglich nach dem Wohnungsverlust um eine Gemeindewohnung angesucht haben.

- 2.4.** In folgenden Fällen können die Zeiten auf die Dauer des Hauptwohnsitzes gem. Punkt 2.2. und 2.3. angerechnet werden:

Personen, die vor einem Aufenthalt in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zum Zwecke der Rehabilitation nach Unfällen oder Erkrankungen nicht vorgemerkt, jedoch in Graz entsprechend den oben genannten Richtlinien wohnhaft oder berufstätig waren, wird die Zeit des Aufenthaltes ab Antragstellung in den genannten Einrichtungen angerechnet.

- 2.5.** Für alle miteinziehenden Personen gilt, dass diese seit mindestens 2 Jahren (bzw. seit der Geburt) mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt mit dem Wohnungssuchenden gemeldet und wohnhaft sein müssen.

- 2.6.** Sämtliche Wohnungssuchende, die sich für eine Gemeindewohnung vormerken lassen, haben auch zum Zeitpunkt der Zuweisung die Voraussetzungen dieser Richtlinien zu erfüllen.

3. Als **Wohnungssuchende im Sinne dieser Richtlinien gelten**

- 3.1.** Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres,

- 3.2. mündige minderjährige** Eltern, die mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

- 4.** Das jährliche **Nettohaushaltseinkommen** aller Personen, die gemeinsam die neue Wohnung beziehen wollen, darf die jeweils geltenden, vom Verwaltungsausschuss über Antrag des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ festzulegenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

5. Voraussetzung ist die Erreichung der jeweils erforderlichen **Mindestpunkteanzahl**, deren Höhe vom Verwaltungsausschuss auf Antrag des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ festzulegen ist, ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Voraussetzungen nach Kapitel IV dieser Richtlinien (Einzelfallprüfung) vorliegen.
- 5.1. Bei Mehrpersonen muss sich die Punkteanzahl aus mindestens zwei Bereichen des Kapitels V (Wohnungsdefizite, Erwerbslage, Lebenslage) zusammensetzen.
6. Weitere Voraussetzung ist die Erfüllung der **Wartezeit**, die ebenfalls vom Verwaltungsausschuss auf Antrag des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ festzulegen ist. Davon ausgenommen sind jene Fälle, bei denen die Voraussetzungen nach Abschnitt IV dieser Richtlinien (Einzelfallprüfung) vorliegen.
- 6.1. Legen Wohnungssuchende die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht binnen 4 Wochen nach der schriftlichen Aufforderung vor, beginnt die Wartezeit ab Vorlage dieser Unterlagen und Nachweise zu laufen.
- 6.2. Kommen Wohnungssuchende ihrer nachweislich übernommenen Verpflichtung, Änderungen in ihren Verhältnissen umgehend, spätestens aber binnen 4 Wochen, dem Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ bekannt zu geben, nicht nach, so beginnt die Wartezeit nach Punkt 7 ab Bekanntgabe der Änderung neu zu laufen.
7. Folgende Wohnungssuchende müssen eine vom Verwaltungsausschuss auf Antrag des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ festzulegende **Sonderwartezeit** bis zur Einreichung eines Neuansuchens in Kauf nehmen:
- 7.1. Wohnungssuchende, die aus einer Gemeindewohnung wegen Nichtbezahlung des Mietzinses trotz Leistbarkeit oder bei Verzicht auf die Mietzinszahlung bei der Zuweisung gekündigt wurden bzw. diese aufgegeben haben. Die Sonderwartezeit beginnt ab Übernahme der Wohnung durch die jeweilige Verwaltung und Bezahlung des gesamten Mietzinsrückstandes zu laufen.
- 7.2. Wohnungssuchende, die auf eine schriftliche Einladung für ein Wohnungsangebot nicht innerhalb von 3 Monaten reagierten oder die Annahme dieser Wohnungsangebotsliste verweigerten, werden von der Vormerkliste gestrichen und müssen bei einem Neuantrag eine Sonderwartezeit nach Punkt 7 ab Streichung von der Vormerkliste in Kauf nehmen.
- 7.3. Wohnungssuchende, die fünf ihnen konkret angebotene, ihrem Einkommen und ihrer Familiengröße entsprechende Wohnungen im brauchbaren Zustand ablehnen, werden von der Vormerkliste gestrichen, sofern mindestens zwei der angebotenen Wohnungen in der

von den Wohnungssuchenden gewünschten Gegend gelegen_sind. Auf diesen Umstand sind die Wohnungssuchenden anlässlich der erstmaligen Einladung zur Besichtigung einer Wohnung schriftlich und nachweislich aufmerksam zu machen. Im Falle eines Neuansuchens müssen sie eine Sonderwartezeit nach Punkt 7 ab Streichung von der Vormerkliste in Kauf nehmen.

- 7.4.** Der Verwaltungsausschuss ist über sämtliche Fälle, in denen eine Sonderwartezeit verhängt wird, zu informieren.
- 8.** Mit der Unterfertigung des vorgelegten Ansuchens erklärt sich die Wohnungssuchenden bereit, für den Fall der Zuweisung einer Gemeindewohnung einer neuerlichen Überprüfung des Einkommens 10 Jahre nach Abschluss des Mietvertrages zuzustimmen.

III. Ausschluss

- 9.** Nicht vorgemerkt werden können Personen,
- 9.1.** die sich durch wissentlich falsche Angaben im Erhebungsverfahren einen Vorteil zu erschleichen versuchen, eine ihnen nach diesen Richtlinien nicht zustehende Punkteanzahl tatsächlich erlangt oder auf diese Weise versucht haben, eine nicht gerechtfertigte Punkteanzahl zu erreichen oder eine Gemeindewohnung widerrechtlich bezogen haben.
- 9.2.** die eine ihnen von der Stadt Graz zugewiesene Gemeindewohnung bewohnen. Dies gilt auch, wenn es sich dabei um eine HausbesorgerInnen-, SeniorenInnen-, Behinderten-, StudentInnen- oder KünstlerInnenwohnung handelt. Ausgenommen davon sind MitbewohnerInnen, welche zumindest seit 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt in einer der genannten Wohnungen wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- 9.3.** die eine Durchführung des Lokalausweises zur Erhebung der Wohnverhältnisse verweigern.
- 9.4.** die aufgrund eines Kündigungstatbestandes nach § 30 Abs. 2 Z 3 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind (erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, rücksichtsloses Verhalten gegenüber MitbewohnerInnen, strafbare Handlung gegen

Eigentum oder körperliche Sicherheit eine(s)r Mitbewohner(s)in oder in einer Nichtgemeindewohnung bei der Erhebung festgestellt wurde, dass nachweislich ein solcher Kündigungstatbestand gesetzt wurde.

- 9.5.** die wegen unbefugter Weitergabe der Gemeindewohnung nach § 30 Abs. 2 Z 4 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind.
- 9.6.** die wegen Nichtbenützung der zugewiesenen Gemeindewohnung nach § 30 Abs. 2 Z 6 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind.
- 9.7.** die über Vermögen bzw. Eigentum oder Nutzungsrechte (Grundstück, Wohnung, Haus) im In- oder Ausland verfügen oder sonst über ein zur eigenen Wohnversorgung hinlängliches Vermögen verfügen.
- 9.8.** die über einen oder mehrere Nebenwohnsitze verfügen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wohnungssuchende, die im Punkt 2.4. angeführt sind.
- 9.9.** die verheiratet sind, eine gemeinsame Gemeindewohnung bewohnen und eine Trennung beabsichtigen, aber die Scheidungsklage nicht nachweislich eingereicht haben.

IV. Wohnversorgung in Notfällen (Einzelfallprüfung)

10. Wohnungssuchende, die einen der nachstehend angeführten Tatbestände erfüllen, sollen im Hinblick auf ihre Notsituation nicht nach dem Punktesystem behandelt, sondern aufgrund einer Einzelfallprüfung als Notfälle im Sinne dieses Abschnittes der Richtlinien so schnell wie möglich wohnversorgt werden, wobei das Nettohaushaltseinkommen das 1,5-fache des je nach Familiengröße ausgleichszulagenfähigen Einkommens nicht übersteigen darf.

10.1. Unbewohnbarkeit:

unbewohnbarer Raum, baupolizeiliches Benützungsverbot, zu geringe Raumhöhe, kein elektrisches Licht, keine ausreichende Heizung, kein benutzbares WC oder kein benutzbarer Wasseranschluss im Haus.

10.2. Private Notschlafstelle:

Vorliegen einer Notlage (Einkommenseinbußen, Arbeitslosigkeit etc.) oder unverschuldeter Wohnungsverlust.

10.3. Öffentliche Notunterkunft:

dazu zählen insbesondere Delogiertenheime, Asyle, Mutter-Kind-Heime, Frauenhäuser, Jugendheime und ähnliche Betreuungseinrichtungen – siehe Beilage.

10.4. Drohender Wohnungsverlust:

Vorliegen einer Notlage (Einkommenseinbußen, Arbeitslosigkeit etc.) oder unverschuldeter Wohnungsverlust (z.B. Kündigung nach Streitverhandlung).

10.5. Wohnungslosigkeit

V. Punktesystem – Mehrpersonenhaushalt (mindestens zwei Personen)

11. Bereich Wohnungsdefizite

- 11.1. Einzelfallprüfung mit Einkommensüberschreitung:** **90**
für alle Wohnungssuchenden, die eine der Voraussetzungen von Punkt 10.1. bis 10.5. erfüllen, deren Einkommen aber das 1,5-fache des je nach Familiengröße ausgleichszulagenfähigen Einkommens übersteigt;
- 11.2. Kategorie D:** **90**
kein WC innerhalb der Wohnung; zur Nutzung des WCs muss eine allgemein zugängliche Fläche betreten werden oder das WC wird durch wohnungsfremde Personen mitbenützt;
- 11.3. Kategorie C:** **75**
keine zeitgemäße Badegelegenheit (Bad, Dusche) innerhalb der Wohnung;
- 11.4. Kellerwohnung:** **90**
Bodenfläche der Wohnung auf allen Seiten unter dem Erdniveau;
- 11.5. Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung:** **90**
Feuchtigkeit und Schimmel über 10% sämtlicher Wand-, Boden- und Decken-flächen der Wohnräume;
- 11.6. Lärmbelastung:** **10**
Lage der Wohnung in einem nach der Grazer Straßenverkehrslärmkarte lärmbelasteten Straßenzug, wenn die Mehrzahl der Wohnraumfenster an der Lärmseite gelegen ist.

12. Bereich Erwerbslage

12.1. Nettohaushaltseinkommen

Angewendet werden die jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsätze nach Familiengröße nach dem jeweils geltenden Pensionsversicherungsgesetz. Als Familie gelten die in der zukünftigen Wohnung lebenden Personen.

12.1.1. Familieneinkommen unter dem 1,2-fachen der Richtsätze **80**

12.1.2. Familieneinkommen zwischen dem 1,2-fachen und dem 1,8-fachen dieser Richtsätze **55**

Berücksichtigungswürdige persönliche Umstände

13. Schwere Behinderung (mindestens 80%ige Erwerbsminderung) oder Pflegebedürftigkeit

einer zum Familienverband gehörenden Person, die auch in der zukünftigen Wohnung leben wird. In beiden Fällen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z.B. über Hilflosenzuschuss oder Anerkennung als Behinderte/r).

90

14. Bereich Lebenslage

14.1. Überbelag

14.1.1. Überbelag – Dichte:

Richtwert ist eine durchschnittliche, nach dem Mietrechtsgesetz berechnete, Wohnfläche von 15qm pro Person;
für jeden qm darunter

12

14.1.2. Überbelag – Zimmer:

Richtwert ist ein Zimmer pro Person;
für jedes fehlende Zimmer

9

14.2. Kinderzuschlag

1. Kind **20**
2. Kind **+4**
ab dem 3. Kind **+2**

14.2.1. für im zukünftigen Familienverband lebende Kinder, soweit sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und solange für sie Familienbeihilfe bezogen wird bzw.

bei nachgewiesener geteilter Obsorge oder bei nachgewiesener Schwangerschaft ab dem 4. Monat;

14.2.2. keinen Kinderzuschlag gibt es für Kinder, die verheiratet sind oder bereits einen/eine Lebensgefährten/Lebensgefährtin haben.

14.3. Alleinerzieher/Alleinerzieherinnen

nachweislich alleinerziehende Wohnungssuchende mit Sorgspflicht für mindestens 1 Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird; **34**

14.4. Jungfamilie

keiner der beiden EhepartnerInnen oder LebensgefährtenInnen ist älter als 35 Jahre. **15**

15. Sonstiges

Wohnungssuchende, welche vom Zeitpunkt der Antragstellung rückwirkend mehr als 10 Jahre ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet und wohnhaft sind, erhalten ab dem 10. Jahr für jedes weitere abgeschlossene Kalenderjahr 2 Punkte gedeckelt mit maximal 20 Punkten. **2**

VI. Punktesystem – Einpersonenhaushalt

16. Bereich Wohnungsdefizite

- 16.1. Einzelfallprüfung mit Einkommensüberschreitung:** **38**
für alle Wohnungssuchenden, die eine der Voraussetzungen von Punkt 10.1. bis 10.5 erfüllen, deren Einkommen aber das 1,5-fache des ausgleichszulagenfähigen Einkommens übersteigt;
- 16.2. Kategorie D:** **36**
kein WC innerhalb der Wohnung; zur Nutzung des WCs muss eine allgemein zugängliche Fläche betreten werden oder das WC wird durch wohnungsfremde Personen mitbenützt;
- 16.3. Kategorie C:** **35**
keine zeitgemäße Badegelegenheit (Bad, Dusche) innerhalb der Wohnung;
- 16.4. Kellerwohnung:** **36**
Bodenfläche der Wohnung auf allen Seiten unter dem Erdniveau;
- 16.5. Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung:** **36**
Feuchtigkeit und Schimmel über 10% sämtlicher Wand-, Boden- und Deckenflächen der Wohnräume;
- 16.6. Lärmbelastung:** **10**
Lage der Wohnung in einem nach der Grazer Straßenverkehrslärmkarte lärmbelasteten Straßenzug, wenn die Mehrzahl der Wohnraumfenster an der Lärmseite gelegen ist.

17. Bereich Erwerbslage

17.1. Nettohaushaltseinkommen

Angewendet werden die jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsätze nach dem jeweils geltenden Pensionsversicherungsgesetz.

17.1.1. **Einkommen unter dem 1,2-fachen der Richtsätze** **36**

17.1.2. **Einkommen zwischen dem 1,2-fachen und dem 1,8-fachen dieser Richtsätze**
29

Berücksichtigungswürdige persönliche Umstände

18. Schwere Behinderung (mindestens 80%ige Erwerbsminderung) oder Pflegebedürftigkeit. In beiden Fällen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z.B. über Hilflosenzuschuss oder Anerkennung als Behinderte/r). **38**

19. Bereich Lebenslage

19.1. Überbelag

19.1.1. Überbelag – Dichte:

Richtwert ist eine durchschnittliche, nach dem Mietrechtsgesetz berechnete, Wohnfläche von 15qm pro Person;
für jeden qm darunter **16**

19.1.2. Überbelag – Zimmer:

Richtwert ist ein Zimmer pro Person;
für jedes fehlende Zimmer **9**

20. Sonstiges

Wohnungssuchende, welche vom Zeitpunkt der Antragstellung rückwirkend mehr als 10 Jahre ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet und wohnhaft sind, erhalten ab dem 10. Jahr für jedes weitere abgeschlossene Kalenderjahr 2 Punkte gedeckelt mit maximal 20 Punkten. **2**

VII. Wohnungswechsel

21. Ein **Wohnungswechsel** kann ausnahmslos nur aus nachstehend angeführten Gründen erfolgen:

21.1. Die derzeitige Wohnung kann aus gesundheitlichen Gründen vom/von der WohnungsmieterIn oder einer/einem der MitbewohnerInnen, welche(r) zumindest seit 2 Jahren mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt mit dem/der WohnungsmieterIn wohnhaft ist, nachweislich nur mehr sehr schwer erreicht werden.

21.2. Nicht vom Mieter/der Mieterin zu verantwortende Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung.

21.3. Die monatlichen Wohnungskosten der derzeitigen Wohnung übersteigen regelmäßig 1/3 des Familieneinkommens oder betragen weniger als 15% davon, ausgenommen jene Fälle, in denen bereits bei der Zuweisung auf die Mietzinszahlung verzichtet wurde.

21.4. Durch eine Änderung der in der derzeitigen Wohnung lebenden Personenzahl gegenüber der Zuweisung ist diese deutlich zu groß oder zu klein (d.h. mindestens 20% Abweichung von der angemessenen Nutzfläche; als angemessene Nutzfläche werden für 2 Personen 60 m² herangezogen, für 3 und mehr Personen 70 m²). Bei größer werdender Personenzahl werden nur jene Personen berücksichtigt, die seit mindestens 2 Jahren (bzw. seit der Geburt) mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt leben und gemeldet sind.

21.5. In jenen Fällen des Punktes 21.3., in denen die derzeitige Wohnung als „Gemeindewohnungen ohne Wartezeit“ zugewiesen wurde und in allen Fällen des Punktes 21.4. kann ein Wohnungswechsel frühestens nach 3 Jahren ab Beginn des Mietverhältnisses erfolgen.

22. Bei Vorliegen der vorstehend angeführten Voraussetzungen für einen Wohnungswechsel sind die Punkte 7.2 und 7.3 sinngemäß anzuwenden.

VIII. Einkommensbegriff

- 23.** Zum Einkommen gehören Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungsgeld sowie sonstige Beihilfen.
- 23.1.** Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben sowie vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen zählen als Einkommen und werden hinzugerechnet.
- 23.2.** Als Nettohaushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
- 23.3.** Als monatliches „Nettoeinkommen“ gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bzw. laut letztem Einkommensteuerbescheid.
- 23.4.** Bei wesentlichen Abweichungen des aktuellen Einkommens gegenüber dem Einkommen des Vorjahres kann auch der derzeitige Monatseinkommensnachweis herangezogen werden.
- 23.5.** Unberücksichtigt bleiben Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz und nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die erhöhte Familienbeihilfe.

IX. Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten

24. Voraussetzungen

- 24.1.** genaue Vorstellung des/der Bewerbers/Bewerberin und detaillierte Beschreibung des Geschäftsgegenstandes und Geschäftskonzeptes;
- 24.2.** Vorlage eines Auszuges aus dem Firmenbuch / Gewerberegister / Statut / Vereinsregister bei Vereinen;
- 24.3.** Vorlage des Befähigungsnachweises;
- 24.4.** Bonität – Vorlage einer Selbstauskunft des Kreditschutzverbandes;
- 24.5.** Prüfung der Vorsteuerabzugsberechtigung im Sinne des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 i.d. jeweils geltenden Fassung (unecht steuerbefreit);
- 24.6.** der Geschäftszweck muss mit einem Wohnhaus verträglich sein und darf die Wohnqualität der WohnungsmieterInnen und WohnungseigentümerInnen des Hauses nicht beeinträchtigen;
- 24.7.** Vermietung an einen Café- oder Gaststättenbetrieb nur dort, wo bereits ein solcher Betrieb bestanden hat und es keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben hat;
- 24.8.** Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 3 – 6 Monatsbruttomieten

X. Verfahren

- 25.** Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ sind spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Zuweisung einer Gemeindewohnung von dieser zu informieren.
- 25.1.** Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien kann der/die Vorsitzende/r – bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin – den Verwaltungsausschuss des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ zu dem Zweck einberufen, dass dem Ausschuss über die Zuweisung einer oder mehrerer Gemeindewohnungen Bericht erstattet wird.
- 25.2.** Wenn dies von einem Drittel der Ausschussmitglieder, vom Bürgermeister oder vom/von der zuständigen StadtsenatsreferentenIn verlangt wird, ist der Ausschuss jedenfalls binnen 3 Tagen einzuberufen.

XI. Inkrafttreten und Übergangsregelung

- 26.** Diese Richtlinien treten mit 01.10.2017 in Kraft.
- 27.** Sie gelten für alle ab 1.10.2017 eingehenden Ansuchen um Zuweisung einer Gemeindewohnung, um Genehmigung eines Wohnungswechsels und um Vermietung einer Geschäftsräumlichkeit.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.